

Auszug aus der Niederschrift zur innerörtlichen Verkehrsschau auf klassifizierten Straßen

am 02.12.2024

TOP 10 a: OG Vendersheim – K 20 (Hauptstraße)

Parkregelung gegenüber der Einmündung „Friedensgasse“

In der Friedensgasse steht in Straßenmitte unmittelbar an der Einmündung in die Hauptstraße ein Baum. Durch diesen Baum wird beim Einfahren in die Friedensgasse sowie beim Ausfahren in Richtung Gau-Weinheim die gesamte Fahrbahnbreite der Hauptstraße benötigt. Seit einiger Zeit wird dort regelmäßig geparkt und es kommt zu Behinderungen. Durch die Ortsgemeinde wurde daher auf der Hauptstraße gegenüber der Einmündung Friedensgasse ein Parkverbot beantragt.

Es besteht Einigkeit darüber, dass ein Parken gegenüber der Einmündung zu unterbinden ist.

Durch den LBM wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Hauptstraße unterhalb der Einmündung „Im Klauer“ niveaugleich ausgebaut ist, beim Ausbau jedoch eine klare Trennung von Fahrbahn und Gehweg berücksichtigt wurde. Bei den Seitenbereichen hinter den Wasserrinnen handelt es sich demnach um Gehwege, die nicht beparkt werden dürfen.

TOP 10 b: OG Vendersheim – K 20 (Hauptstraße/Raiffeisenstraße)

Ausweitung bestehende Tempo-30-Regelung

Für einen Teilbereich der niveaugleich ausgebauten K 20 besteht eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h. Seitens der Ortsgemeinde wird jedoch die Auffassung vertreten, dass diese Regelung auf den gesamten ausgebauten Straßenabschnitt auszuweiten wäre. Gerade die neuralgischen Bereiche lägen außerhalb der derzeitigen Regelung. Hierzu gehören insbesondere die beiden Bushaltestellen und der Nahbereich der Kita. Zudem müssen Fußgänger wegen des niveaugleichen Ausbaus und am Straßenrand geparkter Fahrzeuge mitten auf der Straße laufen.

Insbesondere führt die Ortsgemeinde aber die in den letzten Jahren verstärkt auftretenden Straßenschäden für eine Geschwindigkeitsreduzierung an.

Über eine Beschilderung mit Gefahrenzeichen VZ 101 StVO (Gefahrenstelle) und ZZ 1007-34 StVO „Straßenschäden“ besteht Einigkeit. Eine Geschwindigkeitsreduzierung wegen der Straßenschäden wird seitens des LBM aber nicht für notwendig erachtet.

Bezüglich der vorhandenen Geschwindigkeitsbeschränkung wird vom LBM darauf verwiesen, dass nicht der niveaugleiche Ausbau der Grund für die Anordnung wäre. Vielmehr sei damals die Anordnung lediglich für einen Teilbereich aufgrund der dortigen geringen Straßenbreite

getroffen worden. Dass Fußgänger auf der Fahrbahn laufen müssten, sei dem Umstand geschuldet, dass das Parken auf den Gehwegen geduldet werde. Ferner seien Bushaltestellen grundsätzlich kein Kriterium zur Anordnung von innerörtlichen Geschwindigkeitsbeschränkungen, dies träfe auch für die in der Nähe der K 20 befindliche KiTa zu. Gemäß § 45 Abs. 9 Nr. 6 StVO kann Tempo 30 im unmittelbaren Bereich von KiTas und anderen besonderen Einrichtungen angeordnet werden, wenn diese direkt an der klassifizierten Straße liegen. Darüber hinaus sind bereits VZ 136 StVO (Kinder) aufgestellt.